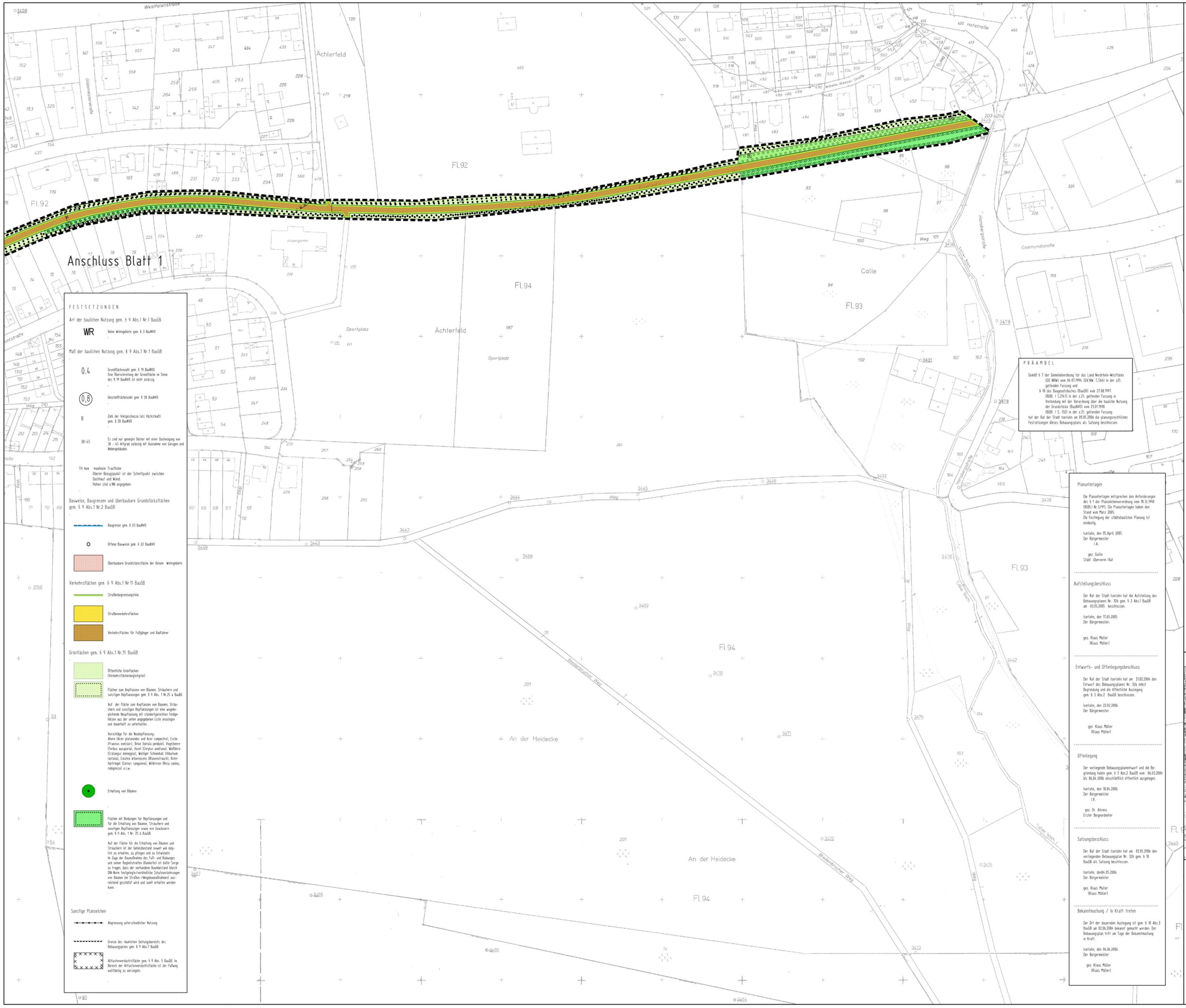

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WR — Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

0.4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Eine Überschreitung der Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO ist nicht zulässig.

(0,8) — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstwert) gem. § 20 BauNVO

30-45 — Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30 - 45 Altgrad zulässig mit Ausnahme von Garagen und Nebengebäuden.

TH max — maximale Traufhöhe
Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt zwischen Dachhaut und Wand.
Höhen sind ü.NN angegeben.

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

O — Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche der Reinen Wohngebiete

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer

Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Öffentliche Grünflächen
(Verkehrsflächenbegleitgrün)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB

Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine weitgehendende Neupflanzung mit standortgerechten Feldgehölzen aus der unten angegebenen Liste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Vorschläge für die Neubepflanzung:
Ahorn (Acer platanoides) und Acer campestre), Esche (Fraxinus excelsior), Birke (Betula pendula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Hirsel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Celutea arborescens (Blasenstrauch), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Wildrosen (Rosa canina, rubiginosa) u.s.w.

Erhaltung von Bäumen

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der Gehölzbestand soweit wie möglich zu erhalten, zu pflegen und zu Entwickeln. Im Zuge der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges und seiner Begleitstreifen (Bankette) ist dafür Sorge zu tragen, dass der vorhandene Baumbestand (durch DIN-Norm festgelegte/verbindliche Schutzvorkehrungen von Bäumen bei Straßen-/Wegebaumaßnahmen) ausreichend geschützt wird und somit erhalten werden kann.

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs.7 BauGB

Altlastenverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 5 BauGB. Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche ist der Fußweg vollflächig zu versiegeln.

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.666) in der zzt. geltenden Fassung und
§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2414) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Zt. geltenden Fassung
hat der Rat der Stadt Iserlohn am 09.05.2006 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2005.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn, den 05.April 2005
Der Bürgermeister
i.A.

gez. Gollin
Stadt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 gem. § 2 Abs.1 BauGB am 03.05.2005 beschlossen.

Iserlohn, den 17.05.2005
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 326 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Iserlohn, den 22.02.2006
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 06.03.2006 bis 06.04.2006 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, den 10.04.2006
Der Bürgermeister
i.V.

gez. Dr. Ahrens
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 02.05.2006 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 326 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den04.05.2006
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Bekanntmachung / In Kraft treten

Der Ort der dauernden Auslegung ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 02.06.2006 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, den 06.06.2006
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Übersicht

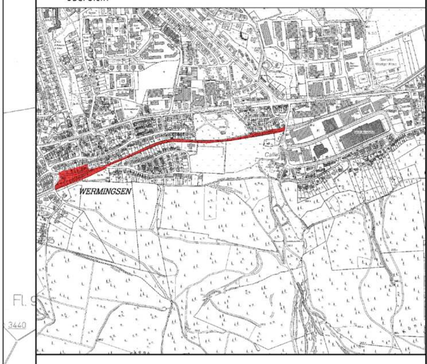

STADT ISERLOHN

Bebauungsplan Nr. 326 Blatt 2

Fuß- u. Radweg Hilbornstr.-Hansbergstr.

Maßstab: 1:750